

Glossar zur Rente

Das Glossar enthält in Kurzform Erläuterungen zu Fachbegriffen, Personen- und Fallgruppen. Ausführliche Beschreibungen und rechtliche Grundlagen sind in den Anhängen der Statistikbände zu finden. Der Rechtsstand ist das letzte Berichtsjahr, sofern nichts Anderes erwähnt ist.

AAÜG

Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG, Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes) gilt für Ansprüche und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungssysteme) im Beitrittsgebiet erworben worden sind.

Das Gesetz regelt die Schließung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR und deren Überführung in die allgemeine gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung war eine vom Gesetzgeber nach Abwägung der Alternative des Aufbaus von eigenständigen Versorgungssystemen analog der bundesdeutschen, bestehenden Systeme getroffene Systementscheidung, die im Staatsvertrag und im Einigungsvertrag gesetzlich untermauert wurde.

Das AAÜG selbst ist der Artikel 3 des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG).

Aktiv Versicherte

Aktiv → Versicherte sind alle in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen. Sie haben ein Versicherungskonto, in dem aktuell Pflichtbeitragszeiten, freiwillige Beitragszeiten, geringfügige Beschäftigungszeiten oder Anrechnungszeiten gespeichert sind.

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente aus Beiträgen eines Durchschnittsverdieners für ein Jahr entspricht. Er ist der dynamische Teil der Rentenformel. Mit ihm wird die Rente regelmäßig (Rentenanpassung) an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst (derzeit unterschiedlich in alten und neuen Bundesländern).

Allgemeine Rentenversicherung (allg. RV)

Mit der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden die bisherigen Versicherungszweige → Angestelltenversicherung (AnV) und → Arbeiterrentenversicherung (ArV) ab 01/2005 zur allgemeinen Rentenversicherung (allg. RV) zusammengefasst.

Alter

Das Alter wird nach der Geburtsjahresmethode durch Differenzbildung aus Berichtsjahr (Vorjahr) und Geburtsjahr bestimmt.

Altersrenten

Bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen können Versicherte auf Antrag Altersrenten erhalten:

- Regelaltersrente: bei Erreichen des 65. Lebensjahres und erfüllter Wartezeit von 5 Jahren.
- Altersrente für langjährige Versicherte: ab dem 63. Lebensjahr bei erfüllter Wartezeit von 35 Jahren. Seit dem 01.01.2000 erfolgt eine stufenweise → Anhebung der Al-

- tersgrenzen.
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen: sie ist zu zahlen, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat, bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch anerkannt ist oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht ist und die → Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat (§ 236a SGB VI). Ab dem Jahr 2001 erfolgt eine stufenweise → Anhebung der Altersgrenzen.
 - Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit: sie erhält, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos ist und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre insgesamt 52 Wochen arbeitslos war oder 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit geleistet hat und in den letzten zehn Jahren für acht Jahre Pflichtbeiträge gezahlt sowie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hat. Seit dem 01.01.1997 erfolgt eine stufenweise → Anhebung der Altersgrenzen.
 - Altersrente für Frauen: ab dem 60. Lebensjahr, wenn nach Vollendung des 40. Lebensjahres für mehr als zehn Jahre (121 Monate) Pflichtbeiträge gezahlt wurden und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist. Ab dem Jahr 2000 erfolgt eine stufenweise → Anhebung der Altersgrenzen.
 - Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute: ab dem 60. Lebensjahr bei einer Wartezeit von 25 Jahren.

Anfangsbestand (an Rentenanträgen)

Der Anfangsbestand (an Rentenanträgen) ist gleich der Anzahl sämtlicher unerledigter Anträge zu Beginn des Berichtszeitraums. Er entspricht üblicherweise dem Endbestand des vorhergehenden Betrachtungszeitraums, kann sich von diesem jedoch in Ausnahmefällen durch Bestandsberichtigungen unterscheiden.

Angestellten- versicherung (AnV)

Die Angestelltenversicherung war die gesetzliche Rentenversicherung der Angestellten und bestimmter Gruppen der Selbstständigen (z.B. Künstler). Träger der Angestelltenversicherung waren die BfA sowie die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse (jeweils Bereich AnV). Mit der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die AnV Ende des Jahres 2004 abgeschafft und zusammen mit der ArV zur → allgemeinen Rentenversicherung (allg. RV) zusammengefasst.

Anhebung der Alters- grenzen

Die Altersgrenze von 60 Jahren bei den → Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und bei den → Altersrenten für Frauen sowie die Altersgrenze von 63 Jahren werden stufenweise auf das 65. Lebensjahr und die Altersgrenze von 60 Jahren bei den → Altersrenten für schwerbehinderte Menschen wird stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben. Davon sind bei den → Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit grundsätzlich die Versicherten betroffen, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind (§ 41 Abs. 1 SGB VI). Von

der Anhebung werden bei den → Altersrenten für Frauen grundsätzlich die Versicherten erfasst, die nach dem 31.12.1939 geboren sind (§ 41 Abs. 2 SGB VI). Bei den → Altersrenten für schwerbehinderte Menschen ist eine Anhebung für die Altersjahrgänge ab 1941 vorgesehen. Die Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren gilt für alle Versicherte, die nach dem 31.12.1936 geboren sind (§ 41 Abs. 3 SGB VI). Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit die jeweilige Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Dies hat jedoch Auswirkungen auf den Zugangsfaktor. Für Versicherte bestimmter Jahrgänge gibt es hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenzen bei den → Altersrenten für schwerbehinderte Menschen, bei den Altersrenten für langjährig Versicherte, bei den → Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und bei den → Altersrenten für Frauen einige Übergangsregelungen (§§ 236, 237, 237a SGB VI i.d.F. ab 01.01.2000, § 236a SGB VI i.d.F. ab 01.01.2001). Darüber hinaus werden die Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren nicht für Versicherte angehoben, die vor dem 01.01.1942 geboren sind und mindestens 45 Jahre für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben. Dabei werden aber Zeiten, in denen Versicherungspflicht nur aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestand, nicht berücksichtigt.

Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen keine Beiträge gezahlt wurden, die aber dennoch für die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren und die Rentenberechnung als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt werden. Das sind z.B. Zeiten, in denen der Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig war, wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder Arbeitslosigkeit nicht versichert war oder nach dem 17. Lebensjahr eine Schule bzw. eine Fach- oder Hochschule besucht hat.

Anschlussheilbehandlung

Die Anschlussheilbehandlung ist eine in der Regel stationäre medizinische Rehabilitationsleistung, die sich unmittelbar an eine Behandlung im Krankenhaus anschließt und der möglichst raschen Wiedereingliederung des Versicherten ins Erwerbsleben dient.

Antragszugänge, effektive

Effektive Antragszugänge sind berichtigte Rentenantragszugänge. Hierbei dienen Berichtigungen des Antragszuges dazu, solche Fälle auszuschließen, die als Antragszugänge bereits gezählt wurden, aber wegen einer zunächst unzutreffenden Kennzeichnung (z.B. bezüglich Vorgangs- oder Leistungsart) nicht der richtigen Fallgruppe zugewiesen waren.

Arbeiterrentenversicherung (ArV)

Die Arbeiterrentenversicherung war die gesetzliche Rentenversicherung der gewerblich tätigen Arbeitnehmer und der versicherungspflichtigen Handwerker. Bis zur Rentenreform von 1957 wurde die Arbeiterrentenversicherung als

Invalidenversicherung (IV) bezeichnet. Versicherungsträger waren 22 Landesversicherungsanstalten sowie die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse (jeweils Bereich ArV). Mit der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die ArV Ende des Jahres 2004 abgeschafft und zusammen mit der AnV zur → allgemeinen Rentenversicherung (allg. RV) zusammengefasst.

Arbeitnehmerentgelte

Begrifflichkeit aus dem → ESVG 1995; früher: Einkommen aus unselbstständiger Arbeit. Die Arbeitnehmerentgelte sind die Summe aus den → Bruttolöhnen und -gehältern der Arbeitnehmer und den (tatsächlichen wie unterstellten) Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung.

Arbeitslose

Als arbeitslos gelten Personen in der amtlichen Statistik, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur kurzfristig beschäftigt sind, aber arbeitsfähig sind und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen. Amtlich registrierte Arbeitslose sind beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldete Personen.

Arbeitslosenquote

Die amtliche Arbeitslosenquote wird berechnet als Anzahl der registrierten Arbeitslosen in v.H. aller abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einschl. Auszubildende, geringfügig Beschäftigte, Beamte, ohne Soldaten und Arbeitslose).

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ist ein eigenständiger Zweig der Sozialversicherung. Ihr obliegen insbesondere die Sicherung von Arbeitsplätzen und die finanziellen Leistungen an Arbeitslose. Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit.

**Ausländer
(ausländische Arbeitnehmer)**

Personen mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft. Ausländische Arbeitnehmer, die in der BRD einer entgeltlichen Beschäftigung nachgehen, besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie inländische Arbeitnehmer.

Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze ist die jährlich festgesetzte Einkommensgrenze, bis zu der Pflichtbeiträge vom (Brutto-) Arbeitsentgelt bzw. -einkommen zu zahlen sind. Darüber liegende Einkommensteile sind nicht beitragspflichtig.

Beitragsfreie Zeiten

Beitragsfreie Zeiten sind Kalendermonate, die mit Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten oder Ersatzzeiten belegt sind. Bei der Rentenberechnung werden die Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten seit 1992 nach der Gesamtleistungsbewertung ermittelt.

Beitragssatz

Der Beitragssatz ist der Prozentsatz des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, der als Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen ist. Er ist für das gesamte Bundesgebiet gleich hoch.

Beitragszeiten

Beitragszeiten sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder frei-

willige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind. Dazu gehören auch die Beiträge, die zur früheren reichsgesetzlichen Rentenversicherung oder zur Sozialversicherung der ehemaligen DDR gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten (z.B. Zeiten der Kindererziehung).

**Beitragszuschuss
(zur KVdR und PVdR)**

Der Beitragszuschuss zur → Krankenversicherung (KVdR) bzw. → Pflegeversicherung (PVdR) der Rentner ist eine zusätzliche Leistung der Rentenversicherung. Er dient zum teilweisen Ausgleich der Belastung, die Rentnern durch ihre Kranken-/Pflegeversicherung entstehen. Ab dem 01.04.2004 entfällt der Beitragszuschuss der RV zur PVdR.

Bemessungsgrundlage

Allgemeine Bemessungsgrundlage: Bis 1992 Faktor in der Rentenformel, durch den die Rente an das Verdienstniveau aller Versicherten angepasst wird. Ihre Höhe wurde jährlich durch ein Renten Anpassungsgesetz festgesetzt.
 Persönliche Bemessungsgrundlage: Bis 1992 wurde das Verhältnis ermittelt, in dem das beitragspflichtige Entgelt des Versicherten durchschnittlich während seiner Versicherungszeiten jährlich zum jeweiligen durchschnittlichen Entgelt aller Versicherten gestanden hat, wobei freiwillige Beiträge und andere Zeiten gesondert berücksichtigt wurden und den Wert entsprechend beeinflusst haben.

Berücksichtigungszeiten

Berücksichtigungszeiten bei der Rentenberechnung sind Zeiten

- der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr sowie
- der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 (Einführung der Pflegeversicherung), soweit die Pflegeperson wegen der Pflege berechtigt war, Beiträge zu zahlen oder die Umwandlung von freiwilligen Beiträgen in Pflichtbeiträge zu beantragen.

**Berufsunfähigkeitsrente
(BU-Rente)**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zum 01.01.2001 erfolgte eine Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die bisherige Rente wegen Berufsunfähigkeit ist mit der Neuregelung weggefallen. Bestand jedoch am 31.12.2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch bis zur Vollen- dung des 65. Lebensjahres weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren (§ 302b SGB VI). Rente wegen Berufsunfähigkeit erhält der Versicherte, der berufsunfähig ist, in den letzten fünf Jahren vor Beginn der BU für drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt hat und die allgemeine Wartezeit vor der BU erfüllt hat. Anschließend besteht Anspruch auf Regelaltersrente. Im Rahmen dieser Statistik werden die Renten wegen Berufsunfähigkeit bei den Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung ausgewiesen.

Beschäftigte, versicherungspflichtig	Nach § 7 SGB IV ist Beschäftigung die nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Hierzu zählt auch die Berufsausbildung und die geringfügige Beschäftigung mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit. In dieser Gruppe werden die Selbstständigen, Beamte und geringfügig Beschäftigte ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nicht erfasst.
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	Das Bruttoinlandsprodukt ist der Ausdruck der im Inland entstandenen wirtschaftlichen Leistung. Es unterscheidet sich vom → Bruttosozialprodukt (BSP) durch den Saldo der von Ausländern im Inland bezogenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen (im BIP enthalten, im BSP nicht) und der von Inländern im Ausland verdienten Einkommen (im BIP nicht enthalten, aber im BSP).
Bruttolöhne und -gehälter	Begriff aus dem → ESVG 1995; früher: Bruttolohn- und -gehaltssumme. Die Bruttolöhne und -gehälter ergeben sich als Differenz aus den → Arbeitnehmerentgelten und den (tatsächlichen und unterstellten) Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung.
Bruttonationaleinkommen	Begriff aus dem → ESVG 1995; früher: → Bruttosozialprodukt. Das Bruttonationaleinkommen unterscheidet sich vom Bruttosozialprodukt im Wesentlichen im Hinblick auf die Investitionen. So werden beispielsweise nunmehr auch immaterielle Anlagegüter (z. B. gekaufte bzw. selbst erstellte Computerprogramme, Urheberrechte und Suchbohrungen) dazugezählt.
Bruttosozialprodukt (BSP)	Unter Bruttosozialprodukt versteht man das güterwirtschaftliche Ergebnis der Gesamtleistung einer Volkswirtschaft, das aus Konsumgütern, Dienstleistungen, Sachgüternutzungen und Produktivgütern besteht. Es ist die Gesamtheit derjenigen Güter und Leistungen, die in einem Jahr von den Mitgliedern einer Volkswirtschaft bereitgestellt werden. Heutiger Begriff → Bruttonationaleinkommen.
Bundesknappschaft	→ Knappschaftliche Rentenversicherung
Bundeszuschuss	Der Bund leistet zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten einen Zuschuss. Der Bundeszuschuss wird aus Steuergeldern aufgebracht.
Bundeszuschuss, zusätzlicher	Neben dem regulären Bundeszuschuss wird seit dem 01.04.1998 ein zusätzlicher Bundeszuschuss geleistet, der durch eine Mehrwertsteuererhöhung refinanziert wird. Der zusätzliche Bundeszuschuss wird seit 1999 ergänzt durch einen Anhebungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss, der zum Anfang aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform (Ökosteuern) refinanziert wurde.
Eckrentner	Bezieher einer → Standardrente

Eckrentnerquotient	Der globale Indikator wird für Jahre berechnet aus der Anzahl der → Eckrentner (Rentenausgaben insgesamt dividiert durch Standardrente) bezogen auf 100 Beitragszahler einschließlich Arbeitslose.
Einkommensanrechnung	Das Einkommen des hinterbliebenen Ehegatten bei Todesfällen wird seit dem 01.01.1986 bei den Witwen-/Witwerrenten, seit dem 01.01.1992 bei Erziehungsrenten auf die Rente angerechnet: bei Waisenrenten wird seit dem 01.01.1992 das eigene Einkommen berücksichtigt. Angerechnet werden 40 % des Betrages, um den das monatliche Einkommen den jährlich neu festgesetzten → Freibetrag übersteigt.
Entgeltpunkte	Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines Arbeitsentgeltes/Arbeitseinkommens in Höhe des Durchschnittsentgeltes eines Kalenderjahres ergibt einen vollen Entgeltpunkt.
Entgeltpunkte (Ost)	An die Stelle der ermittelten Entgeltpunkte treten nach § 254 d SGB VI für bestimmte Zeiten im Beitrittsgebiet und für bestimmte Zeiten im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Reichsgebiet-Beitragszeiten) die Entgeltpunkte (Ost).
Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation	Als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation können außer dem Übergangsgeld <ul style="list-style-type: none"> ➤ Haushaltshilfe, ➤ Reisekosten, ➤ ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und ➤ Übernahme der Kosten, die mit den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte erbracht werden.
Erledigungen	Unter dem Oberbegriff der Erledigung von Rentenanträgen werden folgende Sachverhalte zusammengefasst: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bewilligungen: Hierunter sind die im Monatsbericht bewilligten Vorgänge zu verstehen; Zuordnungskriterium ist das Datum des Bewilligungsbescheids. ➤ Ablehnung: Hierunter sind sämtliche Vorgänge zu verstehen, die im Berichtszeitraum - wegen Nichterfüllung der Wartezeit bzw. der jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzung, wegen Nichtvorliegens verminderter Erwerbsfähigkeit u.a. - abgelehnt wurden; Zuordnungskriterium ist das Datum des Ablehnungsbescheides. ➤ Sonstige Erledigungen: Hierunter sind im wesentlichen Zuständigkeitswechsel zwischen Versicherungsträgern (ohne anschließende Bewilligung bzw. Ablehnung des

Vorgangs), Antragszurücknahme oder Antragserledigungen wegen Todes des Antragstellers zu verstehen. Fälle, in denen vor Entscheidung über den Rentenantrag eine Rehabilitationsleistung durchgeführt werden soll, sind aus ihrer ursprünglichen Antragsart nicht als sonstige Erledigung, sondern über eine Zugangsberichtigung auszubuchen.

Ersatzzeiten

Ersatzzeiten knüpfen an in der Vergangenheit: Hauptsächlich ergeben sie sich aus Zeiten des Wehrdienstes, des Kriegsdienstes oder der Kriegsgefangenschaft im Ersten und Zweiten Weltkrieg, Zeiten der Verfolgung in der Zeit des Nationalsozialismus, Zeiten der Vertreibung oder Flucht infolge des Zweiten Weltkrieges sowie Zeiten der Haft und Verfolgung wegen Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit in der ehemaligen DDR (Haftzeiten). Ersatzzeiten zählen bei den Wartezeiten und bei der Rentenberechnung mit. Sie können heute nicht mehr erworben werden.

Erwerbslose

Differenz aus der Anzahl der → Erwerbspersonen und der Anzahl der → Erwerbstätigen.

Erwerbspersonen

Erwerbspersonen sind alle Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet im erwerbsfähigen Alter, die eine unmittelbar auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen.

Erwerbstätige

Personen, die eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben.

Erwerbsminderungsrente (EM-Rente)

Das Recht der Renten wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit wurde neu geordnet. Renten mit Rentenbeginn ab dem 01.01.2001 werden als → Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung oder als → Renten wegen voller Erwerbsminderung geleistet.

Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zum 01.01.2001 erfolgte eine Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die bisherige Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist mit der Neuregelung weggefallen. Bestand jedoch am 31.12.2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren (§ 302b SGB VI).

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) erhält der Versicherte, der erwerbsunfähig ist, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der EU für drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und vor Eintritt der EU die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Im Rahmen dieser Statistik werden die Renten wegen Erwerbsunfähigkeit bei den Renten wegen voller Erwerbsminderung ausgewiesen.

Erziehungsrente

Anspruch auf Erziehungsrente haben Versicherte, wenn ihr

geschiedener Ehegatte verstorben ist, sie ein eigenes oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen, nicht wieder geheiratet haben und bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Für die Erziehungsrente bestehen im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet unterschiedliche Regelungen. Im Beitrittsgebiet ist es unerheblich, wann die Ehe geschieden wurde. Im übrigen Bundesgebiet muss die Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden worden sein. Eigenes Einkommen wird angerechnet, sofern ein Freibetrag überschritten wird.

Erziehungszeiten (Kindererziehungszeiten)

Die Zeit der Erziehung eines Kindes in den ersten zwölf Monaten nach dessen Geburt wird in der Rentenversicherung als Kindererziehungszeit anerkannt. Für Geburten ab dem 01.01.1992 werden der oder dem Erziehenden drei Jahre nach der Geburt des Kindes als Erziehungszeit angerechnet. Erziehungszeiten sind Beitragszeiten, für welche Beiträge als gezahlt gelten.

Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, die nicht als Beitragszeit anzurechnen sind, sind Berücksichtigungszeiten.

Für die Geburtsjahrgänge der Mütter vor 1921 in den alten Bundesländern und Geburtsjahrgänge der Mütter vor 1927 in den neuen Bundesländern werden keine Erziehungszeiten, sondern eine → Kindererziehungsleistung gewährt.

ESVG 1995

Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995. Dieses System markierte für Deutschland den Übergang des 1960 entwickelten deutschen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf europäische Regelungen. Die Ergebnisse beider Rechenwerke unterscheiden sich durch die Verwendung neuer statistischer Berechnungsgrundlagen, neuer Berechnungsmethoden, einer neuen Preisbasis (neues Basisjahr: 1995) sowie unterschiedlichen Definitionen, Klassifikationen u. ä. im ESVG.

Euro - Umrechnung

Für die Zeit vor dem 01. Januar 2002 ermittelte DM-Beträge werden zum amtlich festgelegten Umrechnungskurs

1 Euro = 1,95583 DM in Euro ohne kaufmännische Rundung umgerechnet.

Finanzausgleich

Für die GRV ist gesetzlich ein Finanzverbund vorgesehen, der zu Finanzausgleichszahlungen zwischen Zweigen und den Gebieten West und Ost und damit entsprechenden Positionen in den Finanzübersichten führt.

Finanzdaten

Die in Kapitel 10 ausgewiesene Einnahme- und Ausgabe-positionen sind aus der Rechnungslegung gem. dem gesetzlich vorgeschriebenen Kontenrahmen zusammengestellt.

Freibetrag	Der Freibetrag bei der → Einkommensanrechnung auf die Witwen- oder Witwer- bzw. Erziehungsrente ist der Betrag des Einkommens, der nicht auf die Rente angerechnet wird. Dieser Freibetrag beträgt monatlich das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes/Rentenwertes (Ost) und erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwertes/Rentenwertes (Ost). Der Freibetrag bei der Waisenrente beträgt monatlich das 17,6-fache des aktuellen Rentenwertes/Rentenwertes (Ost).
Freiwillig Versicherte	Freiwillig Versicherte sind alle Personen, die freiwillige Beiträge entrichten. Sie erwerben damit - bezogen auf Alter und Tod - den gleichen Versicherungsschutz wie Pflichtversicherte.
Freiwillige Versicherung	Personen, die nicht pflichtversichert sind, haben das Recht, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten. Sie können jeden Betrag als Monatsbetrag wählen, der zwischen Mindest- und Höchstbeitrag liegt. Beamte und Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke können sich freiwillig nur versichern, wenn sie bereits die allgemeine Wartezeit zurückgelegt haben. Mit freiwilligen Beiträgen kann kein Schutz auf Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erworben werden, es sei denn, der Versicherte hatte am 31.12.1983 die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt und ab 01.01.1984 für jeden Monat einen freiwilligen Beitrag in beliebiger Höhe gezahlt.
Geburtenziffer	Als zusammengefasste Geburtenziffer wird die Zahl der lebend Geborenen in Relation zur Anzahl der Frauen im fertilen Alter (15 bis 45 Jahre) bezeichnet
Geschichte der Rentenversicherung	<p>In der Chronik können die wichtigen Ereignisse für die Rentenversicherung nicht ausführlich erklärt werden, auch haben wir auf die Angabe genauer Fundstellen, z.B. der Gesetze verzichtet. Ergänzend finden Sie daher hier eine kleine Liste ausgewählter Literatur zur Geschichte und zur Statistik der Rentenversicherung, wobei Veröffentlichungen der Rentenversicherung im Vordergrund stehen. Die hier aufgeführten Werke enthalten selbst wiederum Fundstellen und Literaturhinweise, so dass bei Bedarf eine weitere Vertiefung möglich ist.</p> <p>Weiterführende Literaturhinweise zu den Spezialthemen: Angestelltenversicherung/BfA, Arbeiterrentenversicherung/Invalidenversicherung/LVA'en, Bahnversicherungsanstalt, Beitragsrecht und Beitragsverfahren, Berliner Recht und Besatzungsrecht, DDR-Recht, Deutsch-Deutsch, Finanzierung, Freiwillige Versicherung, Handwerkerversicherung, Knappschaftsgeschichte, Landesversicherungsanstalten, NS-Staat, Rehabilitation, Rentenberechnung, Rentenberechnung bis 1957, Rentenwertbestimmung, Saarland, Seekasse, Selbstverwaltung, „Sonderhefte“ zu verschiedenen Gesetzen, Über- und zwischenstaatliches Recht, Verbandsgeschichte, Versicherungspflicht, -freiheit und Zeitschriften und Amtsblätter vor dem 2. Weltkrieg</p>

haben wir im Internetangebot eingestellt.**Geschichte der Rentenversicherung insgesamt:**

„Entwicklungslinien der 100jährigen Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung: Die Zeit von 1891-1957“, Köhler, Peter, in: Handbuch der gesetzl. RV, Neuwied, 1990, S. 51 ff.; „Entstehung und Vorläufer der gesetzlichen Rentenversicherung“, Rückert, Joachim, in: Handbuch der gesetzl. RV, Neuwied, 1990, S. 1 ff.; „Die Geschichte des Leistungs- und Beitragsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung von 1889 bis zum Beginn der Rentenreform“, Nitsche, Michael, Frankfurt am Main: 1986; „Von der Fürsorge zum Sozialstaat: 100 Jahre Kaiserliche Botschaft“, Wehner, Felicitas, Stuttgart: 1981 (LVA Württemberg; „100 Jahre Rentenversicherung“, / [Text: Günter Albrecht ; Dirk J. Schäfer. Hrsg.: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ; Landesversicherungsanstalten ; Bundesbahn-Versicherungsanstalt ; Seekasse im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt: 1990; „Die Entwicklung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten 100 Jahren, Kohl, Wolfgang, in: DRV 09/10 1990, 589 ff.; „... es begann in Berlin ...: Bilder und Dokumente aus der deutschen Sozialgeschichte, Hrsg.: BMA, Bonn: 1987; „Die Bundesrepublik Deutschland als Sozialstaat – Grundzüge der Politik sozialer Sicherung in vier Jahrzehnten“, Hentschel, Volker, in: DRV 5 / 1989, 290 ff.; „Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945 [bis 1994] in 11 Bänden, Hrsg.: BMA bzw. jetzt BMAS und Bundesarchiv, Baden-Baden: 2001-2007; „Die Geschichte der sozialen Versicherung“, Peters, Horst, Bonn-Bad Godesberg: 1978, 3. Aufl.; „Hundert Jahre deutsche Rentenversicherungsgesetze“, Kolb, Rudolf, in: Internationale Revue für Soziale Sicherheit 2/89, 225 ff.; „100 Jahre Rentenversicherung – Bilanz eines sozialpolitischen Fortschritts“, Ruland, Franz, in: SozFort 01/1991, 1 ff.; „40 Jahre Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland: Die Rentenversicherung von 1949 bis 1989“, Sonderheft: Amtl. Mitt. LVA Rhpr. 10/1989; „100 Jahre Sozialversicherung in Deutschland – Beständigkeit und Wandel“, Wannagat, Georg, in: SGB 10/11 1981; „Aktuelle Probleme der Rentenversicherung im Wandel der letzten 100 Jahre“; Ruland, Franz, in: SGB 10/11 1981, 391 ff.; „Wandlungen in der Rentenversicherung bis zum RRG'92“, Ingenhuett, Eckbert, im Internet unter www.forum-sozialhilfe.de

Statistik in der Rentenversicherung:

„100 Jahre Rentenversicherung im Spiegel der Statistik“, Rehfeld, Uwe, in: Handbuch der gesetzl. RV, Neuwied, 1990, S. 1111 ff.; „Die Invaliditäts- und Alterssicherung im Kaiserreich (1891-1913)“, Kaschke, Lars/ Sniegs, Monika, St. Katharinen: 2001; bis zum Beginn des 2. Weltkrieges wurde jedes Jahr vom RVA ein „Finanzieller und statistischer Jahresbericht vorgelegt“; für die Zeit nach dem 2. Weltkrieg: Statistiken des BMA, BMAS, des VDR bzw. der Deutschen Rentenversicherung

sonen, die in die Handwerksrolle eingetragen sind. Sie unterliegen der Versicherungspflicht in der ArV. Haben sie für mindestens 216 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet, können sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Hinterbliebenenrente

Nach dem Tod des Versicherten erhalten seine Hinterbliebenen eine Rente, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Diese Renten werden heute als → Renten wegen Todes bezeichnet.

Grundsätzlich sind rentenberechtigt: Witwen, Witwer und Waisen bis zum 18. Lebensjahr. Waisen, die älter als 18 Jahre sind, erhalten eine Hinterbliebenenrente nur unter besonderen Voraussetzungen (z.B. Schul- oder Berufsbildung), längstens bis zum 27. Lebensjahr.

Auf die Rente an Witwen oder Witwer bzw. an über 18 Jahre alte Waisen ist ein evtl. eigenes Einkommen der Rentberechtigten anzurechnen (→ Einkommensanrechnung).

Inländerkonzept (Wohnortprinzip)

Konzept zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der im Inland lebenden Personen – unabhängig davon, ob deren Wertschöpfung im In- oder im Ausland erbracht wird.

Inlandskonzept (Arbeitsortprinzip)

Konzept zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Landes, zu der die Wertschöpfung der im Inland aktiven Personen – unabhängig von ihrem Wohnort herangezogen wird.

Jahresarbeitsentgelt (der amtlichen Statistik)

Das Arbeitsentgelt ist die Summe aller aus nichtselbstständiger Arbeit erzielten Einkünfte in einem bestimmten Zeitraum. Das Jahresarbeitsentgelt wird in der amtlichen Statistik als Durchschnitt der (Brutto- bzw. Netto-) Jahresarbeitsentgelte aller Arbeitnehmer errechnet und vom Statistischen Bundesamt bekannt gegeben.

Jahresentgelt, beitragspflichtiges (der Statistik der Deutschen Rentenversicherung)

Als beitragspflichtiges Jahresentgelt wird die Summe der während der Beschäftigungsdauer im jeweiligen Jahr insgesamt erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) ausgewiesen. Beitragspflichtig ist bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern das Bruttoarbeitsentgelt aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung, sofern es die Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Nicht im Jahresentgelt enthalten sind die Beitragspflichtigen Einnahmen aus Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Verletztengeld). Das ausgewiesene durchschnittliche Jahresentgelt der versicherungspflichtig Beschäftigten enthält nicht die zum Jahr 1992 gesondert erfassten Beschäftigtenentgelte für eine Berufsausbildung und während Rentenbezug. Die zum Jahr 1998 eingeführten Entgelte aus Altersteilzeitbeschäftigung und die zum 1.4.1999 eingeführten Entgelte aus geringfügiger Beschäftigung sind in diesem Indikator ebenfalls nicht enthalten.

Kindererziehungsleistung	Mütter in den alten Bundesländern, die vor 1921 geboren sind, erhalten für im Inland geborene Kinder eine Kindererziehungsleistung. Hatte eine Mutter am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, wird die Kindererziehungsleistung gezahlt, wenn die Mutter vor dem 01.01.1927 geboren wurde und ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente auf Grund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts am 31.12.1991 nicht bestand. Die monatliche Höhe der Kindererziehungsleistung beträgt für jedes Kind 75 %, ab 1. Juli 1998 85 %, ab 1. Juli 1999 90 % und ab 1. Juli 2000 100% des jeweils für die Berechnung der Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts und wird in der Regel mit der Rente ausgezahlt.
Kindererziehungszeiten	→ Erziehungszeiten.
Kinderheilbehandlung	Sonstige Leistung zur Rehabilitation aus der Versicherung der Eltern, wenn durch die Heilbehandlung eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit des Kindes beseitigt oder die schon beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden und dies Einfluss auf die spätere Erwerbsfähigkeit haben kann.
Knappschaftliche Rentenversicherung (KnV)	Die knappschaftliche Rentenversicherung ist die Rentenversicherung aller in Bergbaubetrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Versicherungsträger ist die Bundesknappschaft, deren Name nach der Organisationsreform in Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See umbenannt wurde. Damit betreut dieser Träger nunmehr auch Versicherte der → allgemeinen RV.
Knappschaftsausgleichsleistungen	Knappschaftsausgleichsleistungen sind besondere Leistungen an Versicherte, deren Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung des 55. Lebensjahr endete. Bei der Knappschaftsausgleichsleistung (§ 239 SGB VI) handelt es sich um eine besondere Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung. Mit dieser Leistung sollen Bergleute, die langjährig unter Tage tätig waren und ihren Arbeitsplatz infolge von Zechenstilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen verloren haben, aus Mitteln der knappschaftlichen Rentenversicherung finanziell abgesichert werden. Zu gegebener Zeit wird zu prüfen sein, ob nach Abschluss des strukturellen Anpassungsprozesses im Bergbau und aus arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten für die Knappschaftsausgleichsleistung noch eine Notwendigkeit besteht.
Knappschaftsrenten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung	Knappschaftsrente erhält der Versicherte unter den Bedingungen, die auch für entsprechende Renten der ArV/AnV typisch sind.
Knappschaftsruhe-	Das Knappschaftsruhegeld wird im allgemeinen nach den

gelder	Kriterien der Altersruhegelder der ArV/AnV vergeben; zusätzlich kann der in der KnV Versicherte ein Ruhegeld bei Vollendung des 60. Lebensjahres und Erfüllung der besonderen Wartezeit nach Beendigung der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb erhalten (sog. Altersrente für langjährig unter Tage Beschäftigte)
Krankenversicherung der Rentner (KVdR)	Die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist der gesetzliche Krankenversicherungsschutz für die Rentenempfänger. Pflichtversichert sind die Rentner, die während ihres Arbeitslebens überwiegend in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren; der Rentner (oder der Verstorbene) muss mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte der Zeit seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Pflichtmitglied gewesen sein. Für Rentenantragsteller bis zum 31.12.1993 galten Übergangsregelungen. Danach war es ausreichend, wenn die Pflichtmitgliedschaft seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, jedoch frühestens seit dem 01.01.1950, bis zur Rentenantragstellung mindestens die Hälfte der Zeit umfasste. Rentenbezieher, die freiwillig oder privat krankenversichert sind, erhalten auf Antrag zu ihrer Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung (→ Beitragszuschuss).
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen alle medizinischen Hilfen, die bei Krankheit erforderlich sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine bereits eingetretene Behinderung zu beseitigen, zu bessern und Erwerbsminderung zu verhindern. Die Leistungen können erbracht werden als: <ul style="list-style-type: none">➤ stationäre medizinische Leistungen,➤ Leistungen wegen psychischer Krankheiten,➤ Entwöhnungsbehandlungen,➤ Leistungen wegen bösartiger Erkrankungen,➤ ambulante/teilstationäre Leistungen.
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen alle Hilfen, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Rehabilitanden zu bessern oder wiederherzustellen und ihm eine berufliche Wiedereingliederung auf Dauer zu ermöglichen.
Mikrozensus	Der Mikrozensus ist eine amtliche Repräsentativstatistik auf der Grundlage einer jährlichen Ein-Prozent-Stichprobenerhebung zur Erfassung bevölkerungs- und erwerbsstatistischer Daten. Als rentenversicherungsrelevanter Tatbestand wird bei den Erhebungen bis 2000 auch der jeweilige Versicherungsstatus erfasst. Für die Zeitreihe Aktiv und passiv Versicherte wird die Abgrenzung: Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte in der Berichtswoche, in den letzten 12 Monaten und latent Versicherte einschl. Handwerker verwendet. Für die Zeitreihe Aktiv Versicherte wird die Abgrenzung Pflichtversicherte in der Berichtswoche verwendet.

- Nettolöhne und -gehälter** Begriff nach dem → ESVG 1995; früher: Nettolohn- und -gehaltssumme. Die Nettolöhne und -gehälter erhält man aus der Differenz aus → Bruttolöhnen und -gehältern minus Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung sowie Lohnsteuer.
- Nettonationaleinkommen** Begriff nach dem → ESVG 1995; früher: → Nettosozialprodukt. Wegen der konzeptionellen Veränderungen beim → Bruttonationaleinkommen gegenüber dem → Bruttosozialprodukt ergibt sich auch beim Nettonationaleinkommen ein höherer Wertansatz im Vergleich zum Nettosozialprodukt. In den Zeitreihen ist unter dem Begriff Nettonationaleinkommen das Nettonationaleinkommen zu Marktpreisen ausgewiesen. Das Nettonationaleinkommen zu Faktorkosten wird hingegen unter dem Begriff → Volkseinkommen geführt.
- Nettoreproduktionsrate** Die Nettoreproduktionsrate gibt die durchschnittliche Zahl der lebend geborenen Mädchen einer Frau an, für die während ihres ganzen Lebens die altersspezifischen Geburtenziffern eines bestimmten Jahres und eine bestimmte Sterbetafel gelten. Liegt der Wert über 1, ist die Kindergeneration entsprechend stärker, liegt der Wert unter 1, ist die Kindergeneration entsprechend schwächer besetzt als die vorangegangene Generation.
- Nettosozialprodukt** Die Differenz aus → Bruttosozialprodukt minus und gesamtwirtschaftlichen Abschreibungen ergibt das Nettosozialprodukt zu Marktpreisen. Hierbei geben die Abschreibungen die in Geldeinheiten ausgedrückte Wertminderung der dauerhaften Produktionsmittel durch Verschleiß im Produktionsprozess bzw. durch wirtschaftliches Veralten an. Subtrahiert man vom Nettosozialprodukt zu Marktpreisen die indirekten Steuern und addiert die Subventionen, so erhält man das Nettosozialprodukt zu Faktorkosten, welches auch als
→ Volkseinkommen bezeichnet wird. Heutiger Begriff:
→ Nettonationaleinkommen.
- Nichtvertragsrenten** Alle Renten, die keine → Vertragsrenten sind, werden als Nichtvertragsrenten bezeichnet. Soweit sich die Berechtigten im Ausland aufhalten, sind die Besonderheiten des zweiten Kapitels, fünfter Abschnitt des SGB VI (§§ 110 bis 114) einschließlich der Sonderregelungen im fünften Kapitel des SGB VI für Leistungen an Berechtigte im Ausland (§§ 271, 272, 317, 318, 319) zu berücksichtigen.
- Nullrenten** In Folge der → Einkommensanrechnung bei Witwen-/Witwer- und Waisenrenten kann nach Anwendung der Regeln über das Zusammentreffen von Renten bzw. Rente und Einkommen ein Zahlbetrag von Null verbleiben. Diese Fälle werden als Nullrenten bezeichnet.
- Pflegeversicherung der** Alle Rentner, die die Voraussetzungen für die Krankenver-

Rentner (PVdR)	sicherung der Rentner (KVdR) erfüllen, sind auch in der sozialen Pflegeversicherung (PVdR) erfasst. In der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder privat Versicherte erhalten einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung (→ Beitragszuschuss).
Pflichtversicherte	Pflichtversicherte sind Personen, die in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Pflichtversichert sind auch Auszubildende, nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, Personen, für die Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, Behinderte in anerkannten Werkstätten, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld, Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld sowie Empfänger von Vorruhestandsgeld. Auch → Selbstständige können kraft Gesetzes oder auf Antrag pflichtversichert sein.
Private Konsumausgaben	Begriff nach dem → ESVG 1995; früher: privater Verbrauch. Die privaten Konsumausgaben umfassen die Käufe der privaten Haushalte von Sachgütern und Dienstleistungen zuzüglich der Summe des Eigenverbrauchs der privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter ebenso wie unterstellte Transaktionen und den Eigenverbrauch der Unternehmer sowie die Wohnungsnutzung durch die Eigentümer.
Rente für Bergleute (aus Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung)	Dem Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung wird in zwei Fällen eine Rente für Bergleute gewährt: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, bei einer Versicherungszeit von mindestens 60 Monaten. ➤ Wegen Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn der Versicherte im Vergleich zur bisher verrichteten knappschaftlichen keine wirtschaftlich gleichwertige Arbeit ausübt und eine Versicherungszeit von 300 Monaten mit Arbeit unter Tage oder gleichgestellten Arbeiten zurückgelegt hat.
Renten nach Art. 2 RÜG	Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets; mit dem Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) - Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets - löst das RÜG die Garantien aus dem Einigungsvertrag vom 31.08.1990 ein. Rentenansprüche sollten dem Grunde und der Höhe nach bei einem Rentenbeginn in der Zeit vom 01.01.1992 bis 30.06.1995 nach dem Recht der ehemaligen DDR beschützt bleiben.
Renten wegen Alters	Renten wegen Alters (→ Altersrenten) werden geleistet als <ul style="list-style-type: none"> ➤ Regelaltersrente, ➤ Altersrente für langjährig Versicherte, ➤ Altersrente für schwerbehinderte Menschen, ➤ Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,

- Altersrente für Frauen und
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält bei Beginn der Rente nach dem 31.12.2000 nach § 43 Abs. 1 SGB VI der Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, der teilweise erwerbsgemindert ist (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt hat und die allgemeine → Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllt hat. Der Zeitraum von fünf Jahren verlängert sich nach § 43 Abs. 4 SGB VI um

- → Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer → Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- → Berücksichtigungszeiten,
- Zeiten, die nur deshalb keine → Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein → Pflichtbeitrag oder eine der vorher genannten Zeiten liegt, und
- Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

Versicherte, die in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht ausreichend Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten auch dann eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn bereits vor dem 01.01.1984 die allgemeine → Wartezeit erfüllt war und jeder Monat ab dem 01. Januar 1984 mit einem Pflicht- oder freiwilligen Beitrag oder einer anderen rentenrechtlichen Zeit belegt ist. Für das Beitrittsgebiet gilt diese Anwartschaftsregelung erst ab 01.01.1992, da bis zu diesem Zeitpunkt der gewöhnliche Aufenthalt im Beitrittsgebiet als Anwartschaftserhaltungszeit ausreicht (§ 241 SGB VI).

Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine → Wartezeit vorzeitig erfüllt ist (§ 43 Abs. 5 SGB VI).

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte bzw. überhaupt nicht geleistet (§ 96a Abs. 1a SGB VI).

Die bisherige Rente wegen Berufsunfähigkeit ist mit der Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit weggefallen. Aus Vertrauensschutzgründen erhalten jedoch Versicherte nach § 240 SGB VI eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, und zwar längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie vor dem 02. Januar 1961 geboren, berufsunfähig (i. S. d. § 240 Abs. 2 SGB VI) sind und die sonstigen versicherungsrechtlichen und wartezeitrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Damit wird der Berufsschutz in das neue System der zweistufigen Erwerbsminderungsrente

eingebunden.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden geleistet als

- Rente wegen Berufsunfähigkeit (→ Berufsunfähigkeitsrente),
- Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (→ Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
- Rente wegen voller Erwerbsminderung
- Rente für Bergleute.

Renten wegen voller Erwerbsminderung

Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält bei Beginn der Rente nach dem 31.12.2000 nach § 43 Abs. 2 SGB VI der Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, der voll erwerbsgemindert ist (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI), in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt hat und die allgemeine → Wartezeit vor der Erwerbsminderung erfüllt hat. Im übrigen gelten die Ausführungen zur → Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen → Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die → Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben (§ 43 Abs. 6 SGB VI).

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wird in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels bzw. überhaupt nicht geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze überschritten wird (§ 96a Abs. 1a SGB VI).

Renten wegen Todes

Renten wegen Todes sind die → Witwen- und → Witwerrente, die → Erziehungsrente und die → Waisenrente (→ Hinterbliebenenrenten).

Rentenänderung (früher Umwandlung)

Unter Rentenänderung versteht man den Übergang von einer Rentenart zu einer anderen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen, z.B. von Renten wegen Erwerbsminderung bei Erreichen der Altersgrenze in Regelaltersrenten.

Rentenantrag

Alle Leistungen der Rentenversicherung müssen beantragt werden. Die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen allein reicht zur Leistungsgewährung nicht aus.

Rentenarten

Renten werden geleistet als

- Renten wegen Alters (Regelaltersrenten, für langjährig Versicherte usw.),
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und
- Renten wegen Todes (Witwen-, Witwer-, Waisen- und Erziehungsrenten).

Rentenbeginn

Der Rentenbeginn ist bei Versichertenrenten der Monat des

Beginns der Versichertenrenten. Bei Hinterbliebenenrenten ist der Rentenbeginn, sofern der Versicherte keine Rente bezog, der Zeitpunkt des Todes des Versicherten; wenn der Versicherte eine Rente bezog, ist der Rentenbeginn der Monat nach Beendigung des Sterbemonats.

Rentenbetrag

Als Rentenbetrag wird der nach der Rentenformel ermittelte Monatsbetrag der Rente, vermindert um die Auswirkungen der Vorschrift über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen (→ Einkommensanrechnung), bezeichnet (→ Rentenzahlbetrag sowie ausführliche Erläuterungen in den Vorworten der Statistikbände).

Rentenbezugsdauer

Die Bezugsdauer der Rente ist der Zeitraum (in Jahren), in dem der Versicherte eine Rente bezieht, d.h. die Differenz zwischen dem Jahr des Rentenwegfalls und dem des → Rentenbeginns.

Rentenformel

Die Rentenformel bestimmt die Höhe der Monatsrente. Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

- die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte,
- der Rentenartfaktor und
- der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander multipliziert werden.

Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Sie schützt ihre Versicherten bei Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, im Alter sowie bei Tod deren Hinterbliebene.

Die Aufgaben der Rentenversicherung sind:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur medizinischen Rehabilitation,
- Berechnung und Zahlung von Renten und Zusatzleistungen,
- die Zahlung von Beiträgen zur → Kranken- und → Pflegeversicherung der Rentner sowie
- das Aufklären und Beraten der → Versicherten und Rentner.

Die Rentenversicherung gliedert sich in folgende → Versicherungszweige:

- die Rentenversicherung der Arbeiter (→ Arbeiterrentenversicherung, ArV),
- die Rentenversicherung der Angestellten (→ Angestelltenversicherung, AnV) und
- die → Knappschaftliche Rentenversicherung (KnV).

Rentenzahlbetrag

Der ggf. um Höherversicherungsbeiträge, Rentenzuschläge und Auffüllbeträge erhöhte und um die Eigenbeteiligung des Rentners zur → Kranken- und Pflegeversicherung verminderte → Rentenbetrag wird als Rentenzahlbetrag bezeichnet (→ Rentenbetrag sowie ausführliche Erläuterung in den Vorworten der Statistikbände).

RSVwV und Statistik in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Abkürzung steht für die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung“. Die RSVwV deckt einen wichtigen, wenn auch bei weitem nicht den einzigen Teilbereich der Statistik in der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Sie regelt, welche Statistiken und zu welchem Zeitpunkt die Träger der Rentenversicherung - und als Mittler und verantwortliche Bearbeitungs- und Sammelstelle die Deutsche Rentenversicherung Bund - an die übergeordnete Verwaltungsbehörde, hier das BMAS, zu liefern haben. Die Rechtsgrundlage für die RSVwV ist § 79 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches IV. Die RSVwV wurde nach ihrer Einführung im Jahr 1980, 1992 überarbeitet und im Jahr 2007 neu gefasst.

Die Rentenversicherung hat ein darüber hinaus gehendes statistisches Berichtswesen zu unterhalten, um ihrerseits ihren weiteren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherten, der Selbstverwaltung und auch gegenüber der Allgemeinheit nachzukommen. (vgl. dazu schon Rehfeld, Uwe: „Die Statistiken der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung – Eine methodische und inhaltliche Übersicht“, in: DRV 10-11/1991, 618 ff.). Ein Teil dieser Daten wird ebenfalls – neben Teilen aus den Statistiken der RSVwV – veröffentlicht: zum Beispiel in den Geschäftsberichten der Träger, im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Rentenversicherung, im Rahmen von Parlamentsanfragen, Anfragen der Judikative und deren Beantwortung oder auch in Form von Statistikpublikationen – wie in dieser Publikation „RV in Zeitreihen“.

RÜG

Rentenüberleitungsgesetz. Die Zusammenführung der Rentenversicherungssysteme der ehemaligen DDR und der alten Bundesrepublik erforderte zahlreiche Übergangsbestimmungen, um Härten für die Versicherten und die Rentner in den neuen Ländern weitestgehend zu verhindern. Für den Übergangszeitraum von 1992 bis 1996 bestanden beide Rechtssysteme nebeneinander; die Versicherten im Beitrittsgebiet, die in diesem Zeitraum erstmals Rente bezogen, hatten Anspruch auf eine Vergleichsberechnung der Rente nach neuem bzw. übergeleitetem Recht. Seit dem 1. Januar 1997 gilt bei der Rentenberechnung auch im Beitrittsgebiet ausschließlich das Sozialgesetzbuch VI mit dem Prinzip der lohn- und beitragsbezogenen Rente mit regelmäßiger Rentenanpassung.

Mit dem Artikel 2 RÜG wurde aus Vertrauensschutzgründen das Rentenrecht der ehemaligen DDR übergangsweise fortgeschrieben.

Der Art. 3 ist das AAÜG -> AAÜG.

Das RÜG vom 25. Juli 1991 ist am 24. Juni 1993 durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz ergänzt worden. Vorläuferregelungen waren der Staatsvertrag und der Einigungsvertrag.

Schwankungsreserve

Besteht aus Betriebsmitteln (kurzfristig verfügbare Mittel) und der Rücklage. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht

zur Schwankungsreserve.

Selbstständige

Als Selbstständige gelten alle Personen, die eine Tätigkeit in eigener Verantwortung auf eigene Rechnung ausüben. Sie unterliegen in der Regel nicht der Versicherungspflicht; es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen. So sind bestimmte Personengruppen der Selbstständigen in der ArV versicherungspflichtig, wie z.B. → Handwerker oder Hausgewerbetreibende. Andere Gruppen von Selbstständigen wiederum sind in der AnV versicherungspflichtig, z.B. selbstständige Künstler und Publizisten. Kraft Gesetzes nicht versicherungspflichtige Selbstständige können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Versicherungspflicht herbeiführen.

Sonstige Leistungen zur Rehabilitation

Hierzu zählen durch die RV erbrachte

- Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben, insbesondere nachgehende Leistungen zur Sicherung des Rehabilitationserfolges,
- stationäre medizinische Leistungen für Versicherte, die eine besonders gesundheitsgefährdende Beschäftigung ausüben,
- Krebsnachbehandlung,
- stationäre Kinderheilbehandlungen.

Standardrente

Die Standardrente ist eine fiktive Rente, die einem Versicherten gewährt würde, wenn er über 45 Versicherungsjahre hinweg stets ein Entgelt in Höhe des Durchschnittsentgeltes aller Versicherten erzielt und dementsprechende Beiträge geleistet hätte.

Standardrentenniveau

Das (Brutto- bzw. Netto-) Standardrentenniveau kennzeichnet als statistische Maßzahl die relative Einkommensposition der Rentner im Vergleich zu den Arbeitnehmern. Es ist definiert als Anteil der Jahresrente eines Standardrentners am durchschnittlichen (Brutto- oder Netto-) Jahresarbeitsentgelte aller abhängig Erwerbstätigen in v.H.

Teilhabe und Rehabilitation

Teilhabe umfasst medizinische, sonstige und ergänzende → Leistungen zur Rehabilitation sowie → Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, welche darauf gerichtet sind, die Erwerbsfähigkeit Kranker oder Behinderter günstig zu beeinflussen. Ein Rentenversicherungsträger erbringt solche Leistungen, wenn bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit deren Minderung abgewendet bzw. bei schon geminderter Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder der Eintritt einer Erwerbsminderung abgewendet werden kann. Im früheren Sprachgebrauch bezeichnete man mit Rehabilitation die Leistungen, die seit dem SGB IX (2001) unter dem neuen Begriff Teilhabe zusammengefasst sind. Der Begriff Rehabilitation wird heute nur noch explizit für medizinische Leistungen zur Rehabilitation verwendet.

Übergangsgelder

Übergangsgelder sind Lohnersatzleistungen und können im

Zusammenhang mit einer medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsleistung als → ergänzende Leistung erbracht werden.

Unternehmens- und Vermögenseinkommen

Begriff nach dem → ESVG 1995; früher: Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen. Unter den Unternehmens- und Vermögenseinkommen werden folgende Einkommen der privaten bzw. öffentlichen Haushalte, der Unternehmen und des Auslandes verstanden: Zinsen, Dividenden, andere Ausschüttungen von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Unternehmensgewinne.

Versicherte

Die Versicherten (ohne Rentenbezug) der gesetzlichen Rentenversicherung gliedern sich in aktiv Versicherte und passiv Versicherte.

Die → aktiv Versicherten sind solche pflichtversicherten Personen, die ihre Anwartschaften durch das Entrichten von Beiträgen erwerben bzw. für welche Beiträge als entrichtet gelten (Beitragszahler), sowie Personen, die gegenwärtig Anrechnungszeiten zurücklegen.

Als passiv Versicherter gilt jeder, der in der Vergangenheit eine Anwartschaft erworben hat, aber noch keine Rente bezieht. Zu den passiv Versicherten zählen insbesondere die latent Versicherten, also die Personen, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr einen Beitrag oder eine Ausfallzeit aufweisen. Latent versichert sind überwiegend Personen, die aktuell keine Beiträge zur RV entrichten, z.B. Hausfrauen, Beamte und Selbstständige, aber früher Beiträge entrichtet haben.

Versichertenrente

Versichertenrenten sind Renten, die auf Basis eigener Versicherungsleistungen gezahlt werden. Zu den Versichertenrenten gehören die → Renten wegen Alters und die → Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die → Erziehungsrenten sind nicht in der Fallgruppe der Versichertenrenten enthalten, sondern werden den → Renten wegen Todes zugeordnet.

Versicherungsbeginn

Zeitpunkt (Jahr) der ersten versicherungsrechtlichen Zeit.

Versicherungsjahre

Seit der Rentenreform 1992 gibt es die bis dahin verwendete Bezeichnung Versicherungsjahre für die bei der Berechnung der Rente berücksichtigten Zeiten nicht mehr; seitdem werden unter diesem Begriff die → Beitragszeiten und → beitragsfreien Zeiten nach neuem Recht verstanden. Das neue Recht sieht nunmehr die Bezeichnung rentenrechtliche Zeiten vor. In diesen sind zusätzlich zum alten Begriff → Berücksichtigungszeiten enthalten, die es vor 1992 noch nicht gab.

Versicherungszweig

Die gesetzliche Rentenversicherung gliedert sich in drei Versicherungszweige: Die → Arbeiterrentenversicherung (ArV), die → Angestelltenversicherung (AnV) und die → Knappschaftliche Rentenversicherung (KnV).

Vertragsrenten

Vertragsrenten sind Renten, bei denen die Feststellung des

Anspruchs dem Grunde und/oder der Höhe nach oder der → Rentenbetrag oder die Zahlbarkeit der Rente durch Vorschriften des über- oder zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts (z. B. EU-Verordnungen, Sozialversicherungsabkommen) ermöglicht oder beeinflusst wird.

Volkseinkommen

Das Volkseinkommen wird berechnet durch Abzug der Abschreibungen und indirekten Steuern (abzüglich Subventionen) vom → Bruttosozialprodukt (BSP); es umfasst die Summe aller Erwerbs- und Vermögenseinkommen, die Inländern aus dem In- und Ausland zugeflossen sind.

Vorruhestand, Vorruhestandsgeld- bezieher

Das Vorruhestandsgeld in den alten Bundesländern ist keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung; es wird vielmehr vom Arbeitgeber auf Grund tarifvertraglicher Abmachung gezahlt. Der Empfänger des Vorruhestandsgeldes bleibt in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert wie ein Arbeitnehmer.

Waisenrenten

Waisenrente erhalten nach dem Tod des/der Versicherten seine/ihre Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn die allgemeine Wartezeit erfüllt ist. Bei Schul- und Berufsausbildung oder bei Gebrechlichkeit ist die Zahlung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich. Eigenes Einkommen eines über 18 Jahre alten Kindes wird angerechnet. Es werden in unterschiedlicher Höhe Halb- und Vollwaisenrenten bezahlt.

Wartezeit

Leistungen aus der Rentenversicherung können nur beantragt werden, wenn der Versicherte mindestens für die Dauer der Wartezeit der Versicherung angehört hat, wobei diese Mindestversicherungszeiten für bestimmte Leistungen unterschiedlich sind.

Es werden unterschieden:

Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren und die Wartezeiten von 15 bzw. von 20 Jahren, für welche jeweils Beitragszeiten, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und Ersatzzeiten zu berücksichtigen sind. Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen neben diesen Zeiten auch die Anrechnungs-, Zurechnungs- und Berücksichtigungszeiten mit, d.h. sämtliche rentenrechtlichen Zeiten.

Die allgemeine Wartezeit kann auch vorzeitig erfüllt werden, z.B. bei einem Arbeitsunfall.

Witwenrente

Anspruch auf Witwenrente hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehemannes, wenn die allgemeine → Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Eigenes Einkommen der Witwe kann auf die Witwenrente angerechnet werden (→ Einkommensanrechnung). Bei unterschiedlichen Voraussetzungen und mit unterschiedlicher Höhe werden kleine und große Witwenrenten gewährt.

Witwerrente bei Tod der Ehefrau bis Dezember 1985

Der Witwer erhält Witwerrente, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie vor ihrem Tod überwiegend bestritten hat und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Eigenes Einkommen des Witwers ist auf die Wit-

werrente nicht anzurechnen.

Witwerrente bei Tod der Ehefrau ab Januar 1986

Der Witwer erhält eine Witwerrente unter den gleichen Bedingungen wie eine Witwe ihre Witwenrente; d. h. bei Tod der Ehefrau. Ab Januar 1986 muss die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein. Eigenes Einkommen des Witwers ist - soweit es den Freibetrag übersteigt - auf die Witwerrente anzurechnen (→ Einkommensanrechnung). Bei gemeinsamer Erklärung der Ehegatten bis zum 31.12.1988 konnte das frühere Recht gewählt werden.

Zurechnungszeit

Um Versicherten, die in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig werden, eine ausreichende Rente zu sichern, wird ihnen eine Zurechnungszeit angerechnet. Zurechnungszeit ist dabei die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Bei einer → Rente wegen Todes wird die Zurechnungszeit ebenfalls berücksichtigt, wobei sie hier mit dem Tode des Versicherten, bei → Erziehungsrenten mit Beginn dieser Rente beginnt.

Bei Beginn einer Rente vor dem 01.01.2004 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt (§ 253a SGB VI).